



BD - Präs/4 (Personal Landeslehrpersonen)

Mag. Dr. Laura Quehenberger
Abteilungsleiterin

office@bildung-sbg.gv.at
Mozartplatz 8 - 10, 5010 Salzburg

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Ergeht an:

1. Schulleitungen aller allgemein- und berufsbildenden
Pflichtschulen des Landes Salzburg:
Berufsschulen Verteiler 13
Polytechnische Schulen Verteiler 14
Volksschulen Verteiler 4
MS Verteiler 5
Sonderschulen/Sonderschulklassen Verteiler 6
2. die Vorsitzende des Zentralausschusses der
Personalvertretung der Landeslehrer an den
allgemeinbildenden Pflichtschulen des Landes Salzburg
Frau Christine Haslauer, BA
za-pflichtschule@bildung-sbg.gv.at
3. die Vorsitzende des Zentralausschusses der
Personalvertretung der Landeslehrer an den
öffentlichen berufsbildenden Pflichtschulen des
Landes Salzburg Frau Dipl.-Päd. Andrea Galster
za-lbs@bildung-sbg.gv.at

per E-Mail

Geschäftszahl: 530012/0026-PA-Pers-Allg/2022

Personalabteilung Schulbrief Fristen Kündigungen und einvernehmliche Lösungen (APS, BPS)

Sehr geehrte Schulleiterin!

Sehr geehrter Schulleiter!

Die Personalabteilung für Landeslehrpersonen der Bildungsdirektion für Salzburg darf Sie aus gegebenem Anlass auf folgende, wichtige dienstrechtliche Information hinweisen und dringend um Einhaltung der rechtlich vorgesehenen Vorgangsweise bitten:

Es ist zwingend erforderlich, dass Personen, von denen Sie erfahren, dass sie ihr Dienstverhältnis zum Land beenden möchten, dies in Form einer Dienstnehmerkündigung oder in Form eines Ansuchens auf einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses zu einem bestimmten Zeitpunkt an die Personalabteilung für Landeslehrpersonen weiterleiten. Sodann ist eine Reaktion des Dienstgebers abzuwarten. Erst wenn die Beendigung des Dienstverhältnisses geklärt und seitens der Personalabteilung schriftlich bestätigt wurde, kann der Dienstnehmer seinen Dienst an einer Landesschule rechtmäßig beenden.

Es ist daher auf die Einhaltung der Kündigungsfristen zu achten, und zwar unabhängig davon, ob eine Stelle in einer anderen öffentlichen Organisation, im privaten Bereich oder bei einem anderen öffentlichen Dienstgeber angenommen wird. In diesem Zusammenhang darf noch darauf hingewiesen werden, dass trotz Einrichtung einer einheitlichen Behörde in Form der Bildungsdirektionen für alle Lehrpersonen weiterhin unterschiedliche Dienstgeberfunktionen bestehen: Der Bund nimmt diese Funktion für Bundeslehrpersonen und das Land für Landeslehrpersonen wahr.

Wenn diese dienstrechtlich notwendigen Schritte nicht eingehalten werden und die Lehrperson ohne diese ihren Dienst quittiert, stellt dies eine ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst dar. Eine ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst stellt eine schwerwiegende Dienstpflichtverletzung dar und hat allenfalls rechtliche Konsequenzen zur Folge.

Wir dürfen Sie daher bitten, diese rechtliche Vorgangsweise im Auge zu behalten und Lehrpersonen auch dahingehend zu informieren.

Außerdem darf ebenso aus gegebenem Anlass dringend darauf hingewiesen werden, dass der Dienstantritt nur dann bestätigt werden darf, wenn ein solcher auch tatsächlich erfolgt ist. Hat eine neu angestellte Lehrperson den Dienst aufgrund einer Erkrankung nie angetreten, so darf auch kein Dienstantritt bestätigt werden.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und freundlichen Grüßen,

Salzburg, 20.09.2022

Für den Bildungsdirektor:

Mag. Dr. Laura Quehenberger

Ergeht nachrichtlich an:

1. LR Mag. Daniela Gutschi gutschi@salzburg.gv.at
2. BD HR Dipl.-Päd. Rudolf Mair
3. LPräs HR Mag. Dr. Eva Hofbauer, MBA
4. LPäd HR Mag. Anton Lettner
5. Mag. Lucia Eder, MIM MBA
6. Stabsstelle Bildungscontrolling, bildungscontrolling@bildung-sbg.gv.at
7. alle AL Präsidialbereich und Bereich pädagogischer Dienst
8. alle RL der Abteilung Personal Landeslehrpersonen
9. alle Personalsachbearbeiter der Abteilung Personal Landeslehrpersonen
10. alle SQM
11. alle Schulreferenten

Elektronisch gefertigt

